



## 10. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung Nr. B 1079-43/93 vom 25.11.1993 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 66 Tiefbau- und Grünflächenamt	<i>Datum</i> 27.10.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Bauwesen und öffentliche Ordnung	Beratung	10.11.2020	Ö
Hauptausschuss	Beratung	30.11.2020	Ö
Bürgerschaft	Beschlussfassung	16.12.2020	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 10. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung Nr. B 1079-43/93 vom 25.11.1993.

### **Sachdarstellung**

Aktuell werden gem. § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung i.V.m. § 7 Abs. 2 S. 2 der Straßenreinigungssatzung nur solche Hinterliegergrundstücke zur Straßenreinigungsgebühr herangezogen, welche durch eine im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder des Trägers der Straßenbaulast stehenden, nicht genutzte unbebaute Fläche von der Straße getrennt sind.

In § 3 Abs. 3 Straßenreinigungsgebührensatzung i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2 Straßenreinigungssatzung liegt demnach eine Ungleichbehandlung und damit einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz vor.

Hierzu gibt es ein erstinstanzliches Urteil des Verwaltungsgerichtes Greifswald. Um daher sowohl über eine gerichtsfeste Straßenreinigungsgebührensatzung und ebenso eine gerichtsfeste Straßenreinigungssatzung als Grundlage für die Bescheide über die Straßenreinigungsgebühren zu verfügen, muss der § 7 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung ersatzlos gestrichen werden. Eine Streichung verhindert zudem Anwendungsfehler bei der Erstellung der Gebührenbescheide in der Art, dass doch wieder entsprechende Hinterliegergrundstücke zu den Gebühren herangezogen werden. Denn diese könnten aufgrund der Formulierung des Satzes („Als anliegendes Grundstück gilt auch ...“) vom Anwender für heranzuziehende Anliegergrundstücke gehalten werden. Eine Streichung dieses Satzes schafft somit unmissverständliche Klarheit darüber, dass tatsächlich nur wirkliche Anliegergrundstücke heranzuziehen sind.

*Im Übrigen sind immer beide Satzungen Grundlage für die Gebührenbescheide. Die technische Straßenreinigungssatzung ist bei Auslegungsfragen vorrangig heranzuziehen.*

Der § 7 Abs. 2 S. 2 der Straßenreinigungssatzung muss deshalb ersatzlos gestrichen werden.

**Finanzielle Auswirkungen**

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Nein	
Finanzhaushalt	nein	

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?		
-----------------------------	--	--

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

**Auswirkungen auf den Klimaschutz**

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

**Begründung:**

**Anlage/n**

1            10. Änderung Straßenreinigungssatzung öffentlich

10. Änderungssatzung vom ... zur Änderung der  
Straßenreinigungssatzung Nr. B 1079-43/93 vom 25.11.1993 der  
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf Grund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2013 (GVOBl. M-V S.777) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am ... folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 S. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den ....

Dr. Stefan Fassbinder